

VPRT e.V. | Stromstraße 1 | 10555 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahn  
- Beschlusskammer 3 -  
Postfach 8001  
53105 Bonn

**Per E-Mail vorab an [ulrich.geers@bnetza.de](mailto:ulrich.geers@bnetza.de)**

18. Januar 2017

(SAr)\UKW\17\_01\_18\_VPRT-Stellungnahme\_BK3b-16-118\_Entgelte\_Vorleistung\_final.docx

**Stellungnahme im Verwaltungsverfahren zum Konsultationsentwurf einer Entgeltgenehmigung betreffend die UKW-Antennen(mit)benutzung (Az. BK3b-16/118)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (nachfolgend „VPRT“) nimmt gerne im Rahmen seiner Beiladung die Gelegenheit wahr, zum Konsultationsentwurf einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge der Media Broadcast GmbH (nachfolgend „Antragstellerin“) auf Genehmigung der Entgelte betreffend den nationalen Markt für die UKW-Antennen(mit)benutzung (Az. BK3b-16/118) der Bundesnetzagentur (nachfolgend „BNetzA“) Stellung zu nehmen.

Wie in der Anhörung am 22. November vorgetragen, sind die im VPRT organisierten Hörfunkveranstalter im Zuge des neuerlichen Entgeltgenehmigungsverfahrens insoweit weiterhin betroffen, als die für die Antennen(mit)benutzung aufgerufenen Entgelte maßgeblich die Chancen potentieller Wettbewerber auf diesem definierten Vorleistungsmarkt beeinflussen, was gleichsam marktrelevante Auswirkungen auf die Nachfrage entsprechender Leistungen alternativer Sender(netz)betreiber durch die Endkundenseite zur Folge hat. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass die gegenständlichen Vorleistungsentgelte auch maßgeblich das angestrebte Preisniveau der Endkundenentgelte im unmittelbaren Verhältnis zur Antragstellerin mitbestimmen, auch wenn die Endkundenentgelte nach derzeitigem Stand künftig einer Ex-post-Regulierung unterworfen werden sollen.

Verband Privater Rundfunk  
und Telemedien e.V.

Stromstraße 1, 10555 Berlin  
T | +49 30 3 98 80-0  
F | +49 30 3 98 80-148

Büro Brüssel  
Rue des Deux Eglises, 26  
B-1000 Bruxelles  
T | +32 2 7 38 76-19

E | [info@vpert.de](mailto:info@vpert.de)  
[www.vpert.de](http://www.vpert.de)

Vorstandsvorsitzender | Hans Demmel  
Geschäftsleitung |  
Daniela Beaujean, Frank Giersberg

HypoVereinsbank AG Bonn  
BLZ | 380 200 90  
Konto | 344 61 58

Finanzamt für Körperschaften I  
Steuer-Nr. 27/620/56 224

Der nunmehr veröffentlichte Konsultationsentwurf einer Entgeltgenehmigung für die UKW-Antennen(mit)benutzung weicht in wesentlichen Punkten vom bisherigen Sachstand ab. Das ursprünglich unverhältnismäßig angestiegene Entgeltniveau für die Antennen(mit)benutzung (zur Erinnerung: die beantragte Erhöhung lag bei 73 Prozent bei Betrachtung des Gesamtmarkts) wurde durch die Anpassungen der BNetzA im Nachgang zur Anhörung nunmehr bei einer Gesamtbetrachtung spürbar, in der Tendenz in Richtung des Niveaus des vorherigen Regulierungszyklus angeglichen.

Der VPRT begrüßt diese Tendenz ausdrücklich, sieht jedoch **weiteren Anpassungsbedarf, um das Entgeltniveau für die Antennen(mit)benutzung unter Berücksichtigung marktrelevanter Faktoren weiter zu reduzieren.**

Hierzu gehören:

- **Anhebung des Abschreibungszeitraumes auf 15 Jahre**  
(statt 12 Jahre)
- **Härtefallregelung bei 10 Prozent maximaler Preissteigerung**  
(statt 15 Prozent)
- **Rückbaukosten bis 2040 verteilen** (statt 2030)

Zu den Punkten im Einzelnen:

### **1. Anhebung des Abschreibungszeitraumes auf 15 Jahre**

Zu begrüßen ist, dass die BNetzA entgegen der Forderung der Antragstellerin und in Abweichung von der bisherigen Regulierung nunmehr ausschließlich den Restbuchwert der Antennen als Wert ansetzt. Ganz maßgeblich stellt die BNetzA dabei in ihrer Begründung auf die Nutzerinteressen (hier: des Rundfunks) ab, die es bei der Abwägung zu berücksichtigen gelte (vgl. S. 28 ff.).

Jedoch ist für den VPRT nicht nachvollziehbar, warum Anlagen nicht über fünfzehn, sondern nur über 12 Jahre abgeschrieben werden können sollen. Der VPRT spricht sich für die 15 jährige Abschreibung aus, da die verwendeten Anlagen weit über diesen Zeitraum, jedenfalls über 12 Jahre hinaus, nutzbar sein werden. Die Folge wäre, dass für Standorte mit neuen Antennen wesentlich niedrige Entgelte für die Antennen(mit)benutzung anfallen würden.

## **2. Härtefallregelung bei 10 Prozent maximaler Preissteigerung**

Der VPRT wie auch andere Verbände hatten im Rahmen des Verfahrens stets betont, dass die Härtefallregelung zwingend geboten ist, um größere Verwerfungen am Markt zu verhindern. Ohne die Härtefallregelung müssten sich einzelne Radioveranstalter mit erheblichen, teils schlicht unverhältnismäßigen Entgelterhöhungen auseinandersetzen, mit der Folge, dass der Weiterbetrieb der betroffenen Standorte in größte Gefahr geraten würde.

Die BNetzA hat nun im neuen Entgeltregulierungsentwurf für die Zeit April 2017 bis März 2019 die Härtefallregelung bei 15 Prozent maximaler Preissteigerung angesetzt, bei deren Erreichen die überschießenden Steigerungen sozialisiert, d. h. auf die übrigen Marktteilnehmer umgelegt (vgl. S. 85 f.). Der VPRT begrüßt die Fortschreibung der Härtefallregelung, spricht sich aber dafür aus, die Grenze bei 10 Prozent maximaler Preissteigerung anzusetzen. Damit würde zwar ebenfalls eine Anhebung der bisherigen Grenze (bislang: 7,5 Prozent Steigerung) verbunden sein und die Anbieter auch weiterhin angehalten werden, sich bezüglich perspektivisch schwer finanzierbarer Standorte nach Alternativen umzusehen. Die Belastung für die einzelnen betroffenen Radioveranstalter würde jedoch deutlich niedriger ausfallen, als bei einer Verdopplung der bisher geltenden Preissteigerungsgrenze.

## **3. Rückbaukosten bis 2040 verteilen**

Was die erstmals angesetzten Rückbaukosten anbelangt, hat die BNetzA diese für nachvollziehbar erachtet, was an dieser Stelle, auch mit Blick auf den mittlerweile eingetretenen Verfahrensstand nicht weiter hinterfragt werden soll. Eine der Prämissen für die Höhe der Rückbaukosten ist, dass das Ende des Jahres 2030 als Ende des UKW-Betriebes angenommen wird (vgl. S. 45 ff.). Die Gesamtkosten für den Rückbau des kompletten Antennenbestandes der Antragstellerin werden sodann über den Restlebenszyklus der UKW-Antennen verteilt.

Der VPRT sieht keine tragfähigen Anzeichen zum Beleg der Annahme, dass 2030 das Ende des UKW-Betriebes in Deutschland darstellt. Die aktuellen Zahlen des Digitalisierungsberichtes<sup>1</sup> zeigen, dass UKW unverändert von einer sehr hohen (und weiterhin funktionierenden) Geräteausstattung und

---

<sup>1</sup> Digitalisierungsbericht 2016 (siehe Link: [http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Veranstaltungen/Digitalradiotag\\_IFA\\_2016/Praesentation\\_Ecke\\_Digitalisierungsbericht\\_2016\\_Radio.pdf](http://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/Download/Veranstaltungen/Digitalradiotag_IFA_2016/Praesentation_Ecke_Digitalisierungsbericht_2016_Radio.pdf))

somit einer entsprechend hohen Nutzung profitiert und keinerlei Ende – auch nicht mit Blick auf 2030, folglich in nur 13 Jahren – abzusehen ist. Dass die zuletzt diskutierten Pläne einer Festschreibung der UKW-Abschaltung zu 2025 nicht weiter verfolgt wurden spricht ebenfalls eher für die Annahme einer deutlich darüber hinausgehenden Laufzeit und Verfügbarkeit des UKW-Standards. Wir plädieren daher unter Berücksichtigung des zeitlichen Faktors um Verteilung der Rückbaukosten für einen Zeitraum bis 2040. Nur hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass erste Abschaltungen von UKW-Frequenzen wie in Norwegen auf die Situation in Deutschland nicht übertragbar sind. Auch handelt es sich dort nicht um eine vollständige Beendigung, sondern lokale bzw. regionale Radiosender bleiben weiterhin über UKW verfügbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Artymiak'.

Sebastian Artymiak  
Leiter Medientechnologie

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Hofmann'.

Jürgen Hofmann, LL.M.  
Referent Recht / Rechtsanwalt